

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

2463 066

Gesetz: UmstG § 18 Abs 1 Ziff 3

Rechtssatz: Durch Abtretung einer gemäss § 18 Abs 1 Ziff 3
UmstG bevorrechtigten Forderung an eine Bank
unter gleichzeitiger Erhöhung des Zinsfusses
kann die Forderung in eine nur noch der zins-
bringenden Kapitalsanlage dienenden Darlehens-
forderung umgewandelt sein, die im Verhältnis
10 : 1 umzustellen ist.

Aktenzeichen: IV ZB 73/51

Beschluss vom 9. November 1951

OLG Hamm

B e s c h l u s s

In der Umstellungssache

betr. die im Grundbuch von B [REDACTED] Band [REDACTED] 4 Blatt 46 [REDACTED] in Abteilung III unter Nr 4 eingetragene Hypothek.

Beteiligte:

1. Tischlermeister Ernst T [REDACTED], B [REDACTED],
G [REDACTED] str. [REDACTED],
als Gläubiger,
- vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -
2. Kaufmann Wilhelm H [REDACTED], B [REDACTED],
S [REDACTED] str. Nr [REDACTED],
als Schuldner und Grund-
stückseigentümer,
3. Stadtparkasse in B [REDACTED], als Verwaltungsstelle.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die sofortige weitere Beschwerde des Gläubigers vom 2. August 1951 gegen den Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Bielefeld vom 12. Juli 1951 am 9. November 1951

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die oben bezeichnete, auf 1.588,50 RM aufgewertete Hypothek ist aus einer im Jahre 1852 begründeten

- 2 -

Hypothek von 2118 Talern hervorgegangen. Damals wollte der Eigentümer, dessen Ehefrau im Jahre 1851 verstorben war, eine neue Ehe eingehen. Er setzte sich deshalb mit seiner aus der ersten Ehe stammenden Tochter auseinander. Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dieser Auseinandersetzung wurde für sie die Hypothek über 2118 Taler eingetragen. Die Gläubigerin trat die Hypothek im Jahre 1874 an die Stadtsparkasse in B. ab. Dabei wurde der Zinsfuß mit Zustimmung der damaligen Grundstückseigentümerin, der Ehefrau des ursprünglichen Schuldners, von 4 auf 4 1/2 % erhöht. Die Sparkasse trat die Hypothek im Jahre 1887 an ein Fräulein B. aus G. ab. Nach ihrem Tode ging die Hypothek auf ihre Erben über, die sie im Jahre 1910 zu gleichen Teilen an eine Frau Sch. geb. W. und ein Fräulein W. abtraten. Von ihnen hat sie nach der 1926 erfolgten Aufwertung der jetzige Gläubiger geerbt.

Er hat beantragt festzustellen, dass die Hypothek und die ihr zugrunde liegende Forderung im Verhältnis 1 : 1 umgestellt sei, weil es sich um eine Auseinandersetzungsforderung im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG handle. Amts- und Landgericht haben das abgelehnt. Auf die weitere Beschwerde des Gläubigers hat das Oberlandesgericht die Sache dem Bundesgerichtshof vorgelegt. Das Oberlandesgericht möchte die weitere Beschwerde zurückweisen, sieht sich aber durch einen Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts (NJW 51, 487) daran gehindert.

- 3 -



Die Voraussetzungen des § 28 IGG sind gegeben. Soweit das Oberlandesgericht in seinem Vorlagebeschluss ausführt, dass die bevorzugte Umstellung nach § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG nach Abtretung einer Forderung nur solchen Gläubigern zugute kommen könne, die selbst zu dem bevorrechtigten Personenkreis gehören, kann ihm nicht gefolgt werden. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung, an der er festhält, ausgesprochen, dass das Vorrecht des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG durch Abtretung der Forderung nicht verloren geht, und zwar auch dann nicht, wenn der neue Gläubiger nicht zu dem bevorrechtigten Personenkreis gehört (Beschluss vom 12. Juli 1951 - IV ZB 33/51 -, NJW 51, 842). In jenem Beschluss ist aber auch gesagt, dass eine andere Beurteilung sich rechtfertige, wenn mit der Abtretung eine Novation der Forderung verbunden sei und dass nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden sei, ob bei der Reihenfolge einer Abtretung die ursprüngliche Rechtsnatur der Forderung ihre Bedeutung einbüsst. Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen ist das hier der Fall. Die Hypothek ist im Laufe der 99 Jahre seit ihrem Bestehen dreimal abgetreten worden und ist ausserdem zweimal im Wege des Erbgangs auf einen neuen Gläubiger übergegangen. Von besonderer Bedeutung ist dabei jedoch, wie das Landgericht mit Recht hervorheben hat, dass schon die erste Abtretung im Jahre 1874 an die Stadtparkasse, also ein Bankinstitut, vorgenommen wurde. Damit ist die ursprüngliche Rechts-

natur der Forderung als Auseinandersetzungsforderung verloren gegangen. In der Hand eines Bankinstitutes werden derartige Hypotheken nach allgemeiner Erfahrung regelmässig zu einer vom Entstehungsgrund losgelösten, nur noch der zinsbringenden Kapitalsanlage dienenden Darlehensforderung. Das wird hier besonders dadurch unterstrichen, dass bei dieser Abtretung auch der Zinssatz von 4 auf 4 1/2 % erhöht worden ist. Dies zeigt, dass es der Bank nicht auf die Bedeutung der Forderung als Auseinandersetzungsforderung ankam, sondern dass sie entscheidenden Wert auf den laufenden Ertrag der Hypothek legte. Das Oberlandesgericht hat deshalb dem vorliegenden Sachverhalt mit Recht entnommen, dass die Voraussetzungen für eine Veränderung der Forderung in eine reine Darlehensforderung hier gegeben sind. Es kommt deshalb auf den langen Zeitraum von 99 Jahren und die hier vorliegende Reihe von Abtretungen nicht mehr entscheidend an. Vielmehr ist hier schon aus der Abtretung an das Bankinstitut unter gleichzeitiger Erhöhung des Zinsfusses zu schließen, dass die Forderung ihren Charakter als Auseinandersetzungsforderung verloren hat und zu einer nur der Kapitalsanlage dienenden, durch eine Hypothek gesicherten Darlehensforderung geworden ist. Mindestens hätte es besonderer, vom Gläubiger darzulegender Umstände bedurft, um darzutun, dass diese der allgemeinen Erfahrung entsprechende Beurteilung im vorliegenden Fall nicht Platz greifen kann. Solche Umstände

- 5 -

sind jedoch nicht ersichtlich.

Die weitere Beschwerde war daher zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung folgt aus Art II § 6 Abs 4
der 40. DVO zum UmstG.

Dr. Lersch

Raske

Dr. Hartz

Johannsen

Kregel